

RS Vwgh 1986/6/20 84/17/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1986

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/18/0078 E VS 21. März 1986 VwSlg 12088 A/1986 RS 1

Stammrechtssatz

Welche Behörde belangte Behörde des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, kann nicht nur aus der zutreffenden Bezeichnung des Beschwerdeführers ersehen werden, sondern gegebenenfalls auch aus dem Inhalt der Beschwerde insgesamt (dafür kommt insbesondere auch die Sachverhaltsdarstellung in Betracht) und den der Beschwerde angeschlossenen Beilagen sowie aus der dem Verwaltungsgerichtshof bekannten Rechtslage betreffend den Vollzugsbereich und die Behördenorganisation erschlossen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984170209.X01

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at